DEUTSCHLAND ZU ENDE DER RELIGIONSKRIEGE IM JAHRE 1648, UND INMITTEN...



Deutschland

zu

Ende der Religionskriege

im Jahre 1648,

und

inmitten der politischen Reformbewegung

im Jahre 1848.

Einige Worte

zur bevorstehenden Säkularfeier des Westphälischen Friedens mit Rücksicht auf die Gegenwart.

von

Dr. v. G — n.

Deutschland

zu

Ende der Religionskriege

im Jahre 1648,

und

inmitten der politischen Reformbewegung

im Jahre 1848.

Einige Worte

zur bevorstehenden Säkularfeier des Westphälischen Friedens
mit Rücksicht auf die Gegenwart,

von

Dr. v. G — n. k



Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinr. Ludwig Brönner.
1848.



In dem Vorwort, womit neuerlich ein berühmter Geschichtsschreiber den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für die Gesammtheit Deutschlands eingeleitet, ist darauf hingewiesen, wie jetzt gerade nach Verlauf von zwei Jahrhunderten die Zeit gekommen sei, unseren durch die Verträge von Münster und Osnabrück einstmals gelockerten Vaterlandsverband wieder auf neuer Grundlage zu befestigen. In der That ist es nicht ohne Interesse, vielleicht von Nutzen, die Zustände von damals den durch eine denkwürdige Vergangenheit davon getrennten der Gegenwart — nicht zu vergleichen; denn es gibt nicht leicht ungleichartigere; sondern — gegenüber zu stellen, und jener Andeutung folgend glauben wir an die wiederkehrende Jahreszahl einige Betrachtungen knüpfen zu dürfen.

Die Zeit des Westphälischen Friedensschlusses war für unser deutsches Vaterland eine Zeit der Abspannung, während in den gegenwärtigen Momenten eine allgemein verbreitete Aufgeregtheit, Begeisterung für angestrebte Umgestaltungen, hier und da auch künstliche Ueberspannung das Charakteristische der Volksstimmung bildet.

Als das siebenzehnte Jahrhundert fast seine Mitte erreicht hatte, war Deutschland erschöpft durch einen Kriegszustand von unerhörter Dauer, der nicht blos, wie die faustrechtlichen Fehden des Mittelalters vorübergehende Kämpfe an einzelnen Orten entzündet, sondern wirkliche Verheerung vieler Landstriche durch verwilderte, von ihren Standorten ernährte Heere zur Folge gehabt hatte; die blühendsten Städte, die bisher in selbstständig

freier Entwickelung Mittelpunkte des geistigen und industriellen Lebens gewesen, waren, theilweise auch in Folge pestartiger Seuchen, entvölkert und verarmt, so daß selbst jetzt noch der Umfang mancher und verfallene Gebäude aus jener Zeit an vergangene Größe und verschwundenen Wohlstand erinnern; von dem Elend, welches auf dem Lande gewaltet, zeugen noch die Namen vieler Wüstungen, auf denen sonst ganze Ortschaften gestanden; der Handel, der schon durch die Aenderung der Verkehrswege nach dem Orient und die dem Hansabunde feindliche Concurrenz Englands und der Niederlande gelitten hatte, lag danieder; die Gewerbe, erst im sechszehnten Jahrhundert noch neu belebt durch viele Erfindungen und die Einwanderung Niederländischer Flüchtlinge, waren im Zustande der Verkümmerung; die Wissenschaft, wenn gleich selbst in der Zeit der allgemeinen Noth geehrt und durch neue Lehranstalten gefördert, war Eigenthum der auf den Hochschulen Gebildeten, hauptsächlich nur einer fernen Vergangenheit und theologischen Erörterungen zugewandt mit wenig Rücksicht auf das vaterländische Leben, und wer in der Trübsal der Zeit nach geistiger Erhebung verlangte, mußte sie in den Werken des Alterthums suchen. Unter solchen Verhältnissen mag wohl das Bedürfniß nach Ruhe und der Wunsch, den heimischen Boden von der Geißel fremder Kriegsschaaren befreit zu sehen, vor Allem vorherrschend gewesen und der von einem Theil der lebenden Generation noch kaum aus eigener Erfahrung gekannte, von den Fürsten geschlossene Friede — wenn er auch Stücke des Reichs an Fremde überlieferte und im Uebrigen fast nur den mangelhaften Stand der Dinge vor dem Kriege wiederherstellte, also namentlich durch Anerkennung der Landeshoheit der einzelnen Reichsstände die deutsche Einheit blosstellte und den fortdauernden Vorurtheilen religiöser Unduldsamkeit auf keiner Seite genügen konnte — als ein erfreuliches Ereigniß begrüßt worden sein.

Welch' ein anderes Bild gewährt das Deutschland der Jetztzeit! Ein drei und dreißigjähriger Friede hat das Anwachsen der Bevölkerung in der Weise gefördert und gestattet, daß dieselbe in dieser Zeit ungeachtet des Eindringens der asiatischen Cholera und des nach anderen Welttheilen abfließenden Auswanderungsstroms beinahe um die Hälfte gestiegen ist; meist sind die ansehnlicheren Wohnplätze durch zahlreiche freundliche Gebäude vergrößert, die Hauptstädte der neugebildeten größeren Ländercomplexe besonders, so wie die Sitze des Handels und des Fabrikwesens haben sich fast durchgängig, anstatt der aus mittelalterlicher Zeit herstammenden, bei den jetzigen Mitteln der Kriegsführung keinen Schutz gewährenden Umwallungen mit stattlichen Vorstädten umgeben, die den älteren Theil an Bedeutung übertreffen; zur Ernährung der vermehrten Volkszahl hat sich — ungeachtet die Landwirthschaft wegen der Anhänglichkeit der kleinern Grundbesitzer am Alten noch bei Weitem nicht alle wünschenswerthe Verbesserungen erhalten, das dermalige Hauptnahrungsmittel, die Kartoffel, Mißernten erfahren und die Besorgniß vor Mangel mehrfach und jüngst noch eine höchst bedenkliche Steigerung der Fruchtpreise hervorgerufen — der vaterländische Boden durchaus noch als ausreichend erwiesen; der Handel, in einem großen Theile Deutschlands von den Zollhindernissen befreit, hat sich wenigstens im Innern wesentlich gehoben und selbst die Aussicht auf die Wiedererlangung des Ueberlandwegs mit Indien gewonnen, der Gewerbfleiß, besonders mit Hülfe der neu angewendeten Bewegkraft des Dampfes in nie geahnter Weise sich entwickelt, so daß großartige Fabrik- und Verkehrsanstalten sogar Aenderungen in der äußeren Physionomie des Landes hervorgebracht haben. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart sind vorzugsweise auf das praktisch Anwendbare, in- und ausländische staatliche und volkswirthschaftliche Verhältnisse gerichtet und — wenn auch der Zeitraum

vor längerer Zeit geschlossen scheint, welcher die Musterwerke der deutschen Litteratur hervorgebracht hat — der Austausch der Ideen, besonders durch das Hülfsmittel der Zeitschriften, ist so lebhaft geworden, die Bildung durch das Volksschulwesen und die neben Universitäten und Gymnasien entstandenen Fachschulen so allgemein und in so mannichfacher Art verbreitet, daß der Begriff eines abgeschlossenen Gelehrtenstandes verschwunden ist. Eben die höhere, alle Schichten der Gesellschaft berührende Geistesbildung und der gestiegene Wohlstand der Mittelklassen aber haben schon seit längerer Zeit unabweisliche Wünsche nach größerer, unmittelbarer Theilnahme des Volks an Gesetzgebung und Verwaltung, nach Aufhebung aller Standesvorrechte und nach Befriedigung des Nationalgefühls durch eine mächtige, deutsche Einheit, gleichzeitig auch die Sehnsucht der zahlreich gewordenen besitzlosen Classe nach den Genüssen und Gütern der Vermöglichen rege gemacht. In Folge der mehr durch die Gewalt der öffentlichen Meinung als durch gewaffneten Aufstand von den Regierungen erlangten Zugeständnisse berathen jetzt nicht nur deren Gesandte, sondern erwählte Volksvertreter über die Umgestaltung des deutschen Vaterlands und mit fieberhafter Spannung werden von ihnen, so wie von den Repräsentantenversammlungen in den einzelnen Ländern, Verbesserungen der bisherigen Verhältnisse in den verschiedensten Richtungen erwartet, während freilich für den ersten Augenblick die eingetretene Krisis eine gefährliche Stockung der Erwerbsquellen, hie und da vielfältig grobe Rechtsverletzungen und vereinzelt selbst die Schrecknisse des Bürgerkriegs gebracht hat.

War auch in der That schon längst das deutsche Reich nur eine Conföderation, mehr zusammengehalten durch die dem Zeitalter bei aller Zerrüttung eigenthümlichen Achtung vor dem geschriebenen Rechte und durch die Schutzesbedürftigkeit der schwächeren Reichsstände, als durch das mit der höchsten Würde um-

gebene Wahloberhaupt, so trat dieser Widerspruch der Sache mit den Formen doch besonders in dem Westphälischen Friedensschlusse hervor, der ausdrücklich das Recht der Bündnisse selbst mit Auswärtigen, als Bestandtheil der landesfürstlichen Obrigkeit (jus territoriale) oder, wie die französischen Gesandten sich schon damals ausdrückten, der Souverainetät der Reichsfürsten erklärte und in allen damals so häufig mit der Religionsverschiedenheit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten die Machtvollkommenheit von Kaiser und Reich gänzlich ausschloß. Deutschland war zu jener Zeit zerstückelt in mehr als dreihundert selbstständige Gebiete, abgesehen von den, von dem kaiserlichen Hofe und den Reichsgerichten abhängigeren anderthalbtausend reichsritterschaftlichen Besitzungen. Nach Außen hatte dem Namen nach das Reich noch Grenzen, die selbst über den Bereich des deutschen Volksstamms hinausgingen, z. B. die nördliche Hälfte von Italien und die belgischen Provinzen umfaßten; doch wurden dieselben durch die bei den Münster'schen Verhandlungen ausgesprochene Lostrennung der Schweiz und der vereinigten Niederlande, der lothringischen Bisthümer und Pignerols, ferner durch die Abtretung des österreichischen Elsaß an Frankreich beengt; an Schweden wurden ächt deutsche Landstriche an der Ost- und Nordsee übergeben und den Franzosen selbst auf dem rechten Rheinufer ein Vorposten zu künftigen Einfällen durch Breisach und das Besatzungsrecht von Philippsburg eingeräumt. Die bei weitem ansehnlichste, unter einem Fürsten vereinigte deutsche Ländermasse bildeten die Besitzungen des Habsburg'schen Hauses, von Niederschlesien und der March bis über die deutschen Alpen und den Rhein sich ausdehnend; nächst derselben war als das bedeutsamste deutsche Gebiet damals das in die Reihe der Kurfürstenthümer eingetretene Baiern zu betrachten wegen seines durch eine kräftige Verwaltung verhältnißmäßig gedeihlichen Zustands; das der Kurlinie gehörige Sachsen, ob-

gleich umfangreicher und durch die Lausitzen vergrößert, hatte durch die Politik seiner Fürsten seine frühere überwiegende Stellung verloren, und Brandenburg, welches sich im Frieden sehr erhebliche Erwartungen an der Ostsee, der Elbe und dem Rheine sicherte, auch bald die vollständige Unabhängigkeit des früher zum deutschen Reiche gehörigen, unter polnischer Lehnshoheit stehenden Herzogthums Preußen erreichte, begann erst unter seinem tüchtigen, jugendlichen Landesherrn die Kräfte zu sammeln, die sein künftiges Wachsthum ermöglichten. Der übrige westliche Theil von Deutschland war in eine sehr große Zahl von geistlichen Gebieten (kleine Wahlreiche von Adels- und Gelehrtencorporationen) und weltlichen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften (durch die ritterschaftlichen Grundeigenthümer und die Vertreter der Landstädte mehr oder minder beschränkte erbliche Monarchieen) deren weitere Zerstückelung noch vielfach möglich war, aber meist von jetzt an durch Hausgesetze verhindert wurde, vertheilt; neben ihnen bestand noch besonders im südwestlichen Deutschland gelegen mehr als ein halbes Hundert von Reichsstädten (aristokratisch durch bevorzugte Geschlechter oder die Vorsteher der Zünfte regierte Republiken). Für die Bewaffnungs- und andere Angelegenheiten waren noch, vorzugsweise im südlichen und westlichen Deutschland, besondere Kreisverbände in Wirksamkeit.

Gegenwärtig ist der Bund der deutschen Regierungen, welcher seit der Reorganisation des europäischen Staatensystems auf dem wiener Congresse die Verbindung der deutschen Länder versinnbildlicht, und der sich seitdem die Erhaltung des Bestehenden zur hauptsächlichen Aufgabe gemacht, von jeder anderen Thätigkeit sich aber ziemlich fern gehalten hat, zwar auch durch die Ereignisse, welche die Macht der Regierungen selbst geschwächt, beinahe kraftlos geworden; dagegen ist ein kräftigeres Bindemittel der deutschen Volkseinheit entstanden, wie seit den

Reichstagen des alten Frankenreichs nicht da gewesen, in der Versammlung gewählter deutscher Volksvertreter zu Frankfurt a. M., deren unbestimmte Machtbefugniß sich nach dem Stande der öffentlichen Meinung entwickeln wird. Die Einsetzung eines (schon zur Zeit Maximilians des Ersten gewünschten, aber nicht zu Stande gekommenen) Reichsregiments beschäftigt lebhaft die Gemüther im gesammten Deutschland. Der deutsche Bund umfaßt zwar von den ehemaligen nominellen Reichszubehörungen in Italien und Belgien nichts mehr, als von letzterem das deutschredende Luxemburg, das unter zweifelhaften Bedingungen durch einen Theil einer holländischen Provinz ergänzt wird, und von der Wiedervereinigung jener abgekommenen Stücke oder des im Pariser Frieden bei Frankreich verbliebenen Lothringens, Elsasses oder sonstigen deutschen Reichsgebiets ist bei der Stellung der europäischen Mächte unter sich und der Stimmung der Völker selbst keine Rede; allein gegen Osten ist die Grenze des Bundes erweitert durch die Aufnahme von Ost- und Westpreußen; wie solche auch dem Hülferuf der von polnischer Anarchie hart bedrängten deutschen Bevölkerung im Großherzogthum Posen nicht wird versagt werden können, und im Norden ist das stammverwandte Schleswig, durch ein deutsches Bundesheer besetzt, für ein Zubehör Deutschlands erklärt worden. Noch regiert, außer der dänisch-holsteinischen Königsfamilie ein anderes deutsches, auf fremdem Throne sitzendes Fürstenhaus, das der Oranier, über deutsche Bundeslande; aber Schweden, welches eigenthümlicherweise jetzt wieder auf Anlaß des schleswig'schen Kriegs gegen Deutschland mit einer Demonstration hervorgetreten, ist schon längere Zeit vom deutschen Boden verdrängt. Ueberhaupt äußert das deutsche Nationalgefühl sich in diesem Augenblicke lebhaft gegen jede Schmälerung des deutschen Bundesgebiets, besonders gegen die Lossagung der theilweise mit slawischer Bevölkerung besetzten Bundesländer der österreichi-

schen Monarchie, und dasselbe wird hoffentlich zur Rettung des Fortbestands dieser älteren deutschen Großmacht und zur Erkämpfung eines ehrenvollen Abkommens mit den abgefallenen italienischen Provinzen derselben beitragen. Statt der einst zehnfach größeren Zahl der ehemaligen Reichsterritorien bestehen in Folge des Verschwindens der geistlichen Landesherrschaften, der Mediatisation des größeren Theils der nicht zu dem alten deutschen Fürstenstand gehörigen weltlichen, als von welchen nur einige wenige durch besonderen Zufall in den Stürmen der Rheinbundszeit ihre Selbstständigkeit erhalten haben, und der Wiederunterordnung der großen Mehrzahl der ehemaligen Reichsstädte unter landesherrliche Botmäßigkeit — noch sieben und dreißig Staaten (wenn Anhalt-Cöthen als mit Dessau vereinigt und das Gebiet der Fürsten Reuß jüngerer Linie als einer angenommen wird). Oesterreichs deutsches Gebiet ist — wenn auch die Monarchie im Ganzen sich vergrößert hat — durch den Verlust von Schlesien und den vorderösterreichischen Landen in Schwaben verkleinert, durch Salzburg abgerundet, aber eben auf Grund dieser Verhältnisse zu einer eigenthümlichen, bisher von dem übrigen Deutschland ziemlich abgeschlossenen Entwickelung gelangt. Neben ihm hat sich ein neuer Schwerpunkt der Macht in dem, aus dem ehemaligen Brandenburg durch die Eroberungen Friedrichs des Großen und die Errungenschaft der Befreiungskriege herangewachsenen preußischen Staate gebildet, dessen Anziehungskraft sich besonders bei dem größeren deutschen Zollverbande gezeigt hat; vermöge der geographischen Lage Preußens von der westlichen bis zur östlichen Grenze Deutschlands ist dessen innige, gegenseitige Verbindung mit den übrigen Bundesstaaten zum Schutze gegen Außen und zu gleichmäßigen inneren Einrichtungen zur Bedingung allseitigen Gedeihens und Bestehens geworden. Baiern, unter einer anderen Linie seines Regentenhauses vergrößert und abgerundet durch neue Erwerbungen, ist

mit den Ereignissen fortgeschritten und in seiner wichtigen Stellung verblieben; Sachsen, in engere Grenzen eingeschlossen seit 1815, wenn auch noch von Bedeutung wegen seiner in politischer und industrieller Beziehung entwickelten Regsamkeit, mit den letztgenannten beiden, ihm einstens kaum gleichstehenden Staaten nicht mehr zu vergleichen, wogegen die früher getheilten und zerstreuten Besitzungen der gleichfalls altfürstlichen Häuser Braunschweig, Würtemberg, Baden und Hessen keine neugebildeten größeren Staaten geworden sind, deren Umfang und Verhältnisse, so wie auch noch diejenigen einiger anderen, z. B. Nassau, Mecklenburg, Oldenburg, die Möglichkeit zu gewähren scheinen, Verfassung und Verwaltung den Ideen der Zeit gemäß zu ordnen. Die deutschen Länder ohne Unterschied sind übrigens — im Gegensatze zu der, der Gewalterweiterung der Regierungsinhaber günstigen Apathie des siebenzehnten Jahrhunderts — in diesem Augenblicke insgesammt heftig erregt durch die Umgestaltung der bisher bestandenen schon mehr oder minder dem Muster der französischen Charte angenäherten ständischen Einrichtungen, welche jetzt durch Repräsentativverfassungen mit demokratischer Grundlage ersetzt werden. Im Bunde ist die alte Kreiseintheilung — ungeachtet dieselbe für die kleineren Länder ein nützlicher Haltpunkt hätte werden können, wie die im Zollverein unter dem Namen des Thüring'schen Vereins bestehende Association ein solcher geworden ist — gegen die minder zweckmäßige Sonderung nach dem Rangverhältniß in Curien aufgegeben gewesen und eine Spur von jenem nur noch in der militairischen Verbindung des achten und zehnten Bundesarmeecorps geblieben.

Betrachten wir ferner einige andere wichtige innere Verhältnisse der deutschen Länder zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses, so tritt in diesem selbst noch als das bedeutsamste, das kirchliche hervor, welches bei der Befangenheit der Zeit aus dem ausschließenden Gesichtspunkte der Religionsparteien und

als die vornehmste Landespolizeisache beurtheilt wurde, so daß die Gestattung der Religionsübung und selbst des Aufenthalts der der einen oder anderen Confession Zugethanen in den einzelnen Landesgebieten von dem Stande der Dinge zu einem gewissen Zeitpunkte und vermöge des jus reformandi der Reichsstände von der Bestimmung der Landesverwaltung abhängig blieb. Die katholische Kirche hatte sich nach den Stürmen der Reformation auf's Neue im enger gewordenen, abgeschlossenen Kreise befestigt und die päpstliche Macht in dem gleich eifrigen, wie disciplinirten Orden der Jesuiten Vorkämpfer gewonnen, die freilich neben der friedlichen Wiederverbreitung der alten Lehre durch ihr Verfahren z. B. durch die Erwirkung des Restitutionsedikts, Kämpfe veranlaßten, die dem katholischen Religionstheil selbst zum Unheil gereichten. Bei dem protestantischen Religionstheil, der unter sich wegen der Auslegung eines sacramentalischen Worts hauptsächlich gespalten war, waltete ein starrer verketzernder Dogmatismus unter den Theologen, neben ungeschwächtem Glaubenseifer und wahrhaft frommem Sinn im Volke selbst; das landesherrliche, zum Schutze der ersten Reformatoren gegen die feindselige ältere Kirchengewalt eingetretene Kirchenregiment wurde im westphälischen Frieden als an die evangelischen Reichsstände übergegangenes Diöcesanrecht ausdrücklich anerkannt.

Die privatrechtlichen Normen hatten — wenn auch zum Nachtheil mancher Verhältnisse, deren Fortbildung auf älterer Grundlage wünschenswerth gewesen wäre, wie z. B. des Grundbesitzes und der Güterrechte der Ehegatten, — doch etwas mehr Einheit gewonnen durch die nunmehr durchgeführte Aufnahme des römischen Rechts, dessen Verhältniß zu den gebliebenen deutschen Rechtseinrichtungen meist durch die Landesgesetzgebung der größeren Gebiete bestimmt war. Zu bemerken ist, daß die von beiden Seiten kündbaren verzinslichen Darlehen gegen die früheren Verbote des canonischen Rechts wieder zugelassen wurden,

daß sich das Wechselrecht zu bilden anfing, daß ein wirkliches Eigenthumsrecht über die (früher oft als Gemeingut betrachteten) Waldungen, so wie ein ausschließliches Jagdrecht der Landesherrn, bevorrechteten Gutsbesitzer und Gemeinden sich entschieden festgestellt hatte.

Das peinliche Recht hatte als üblichste Strafart den Staupenschlag verbunden mit Landesverweisung; außerdem kamen für schwere Vergehen Todes- und verstümmelnde Strafen zur Anwendung. Das Verbrennen der durch gerichtlich verhängte Martern zur Selbstanschuldigung gezwungenen Hexen ist ein trauriges Wahrzeichen des rohen Aberglaubens jener Zeit.

Die Rechtspflege, namentlich in Civilsachen, hatte scheinbar einen Mittelpunkt in den Reichsgerichten, die eine verschiedenartige Zuständigkeit als unmittelbare Gerichtsbehörden für die Reichsstände und deren Familien, oder Berufungsinstanzen von deren Austrägen, und als höchste über den Landesgerichten stehende Gerichtshöfe hatten, doch ohne wesentlichen Erfolg wegen der Spaltung derselben in zwei Collegien, ihres schleppenden Geschäftsgangs und der zahlreichen, im westphälischen Frieden auch noch vermehrten Exemtionen. Die Besetzung der Gerichtsstellen, denen auch die Geschäfte der meist noch wenig entwickelten Landesverwaltung oblagen, wenigstens aller höheren, mit Beamten, welche Universitätsstudien gemacht hatten, war zur bestehenden Einrichtung geworden, auch die Einführung des schriftlichen Verfahrens im Civilproceß entschieden und die Ertheilung der Erkenntnisse in wichtigeren strafrechtlichen Fällen durch collegialische Obergerichte oder akademische Facultäten, auf den Grund der eingesendeten gerichtlichen Untersuchungsacten, wenn auch noch hin und wieder summarische Aburtheilungen nach älterem volksthümlichen Gebrauche vorkamen und die unmittelbare Einwirkung der Landesherrn noch nicht verschwunden war — überwiegend allgemein.

Die Abgaben bestanden in Grundsteuern, die zunächst zur Deckung der Reichslasten nach einem meist im sechszehnten Jahrhundert schon festgesetzten Steuerfuße nach dem wechselnden Bedürfnisse ausgeschrieben wurden, von denen sich aber die größeren Grundbesitzer unter Berufung auf ihre (in der Regel durch ein geringeres Aequivalent vergüteten) Ritterdienste frei zu halten wußten, ferner in Zöllen und Tranksteuern, hauptsächlich von dem damals in starker Qualität und Quantität verbrauchten Bier, welche letzteren neben den Grundnutzungen und den verschiedenen Zinsen, Zehenten und Lehnsgefällen bei den landesherrlichen Domainen zu den Cassen der Landesherrschaft erhoben zu werden pflegten. Die neue Einführung von Zollabgaben war durch die Bedingung der kaiserlichen Verleihung beschränkt, übrigens war dabei fast überall nur der fiscalische Gesichtspunkt vorwaltend; die Tranksteuern und etwaige andere Verbrauchsabgaben waren meist mit ständischer Zustimmung und vielfachen Befreiungen eingeführt zur Bestreitung der Ausgaben für neu eingerichtete Behörden oder die jetzt erst beginnende Landesverwaltung.

Das Münzwesen wurde als lucrative Finanzquelle angesehen und war durch den Kipper- und Wipperunfug in einer Menge kleiner Münzstätten in einen Zustand der ärgsten Verwirrung gerathen, obgleich der Münzfuß für größere Münzstücke von den reichsgesetzlichen Neun und ein halb auf die Mark Silber noch nicht unter die Zwölf-Thalerwährung herabgegangen war. Die seit anderthalb hundert Jahren bestehende Postanstalt war zwar ein Reichslehen des Hauses Thurn und Taxis, aber der einheitlichen Verwaltung durch dasselbe schon damals in den kaiserlichen Erblanden selbst und in einer großen Anzahl auch der kleineren Territorien entzogen, wurde überhaupt vorzugsweise als nutzbares Regal behandelt und war bei dem Mangel gebauter Fahrstraßen fast nur auf den Brieftransport beschränkt.

Der Unterschied der Stände bestand noch in gleicher Weise, wie im Mittelalter, in mancher Beziehung fast noch schroffer ausgebildet, in anderer gemildert durch die Zugänglichkeit der höchsten Beamtenstellen für den Gelehrtenstand und die häufiger werdenden kaiserlichen Standeserhöhungen; der Adel war noch fast ausschließlicher Inhaber der größeren, mit vollem Nutzungsrecht besessenen Landgüter, meist, wenn auch wegen der neuen Kriegsführung von der wirklichen Leistung der Wehrpflicht freigelassen, doch immer noch in der größeren Zahl seiner Mitglieder dem Kriegerstande angehörig; der Bürgerstand durch gesetzliche Verbote gegen die Landortschaften in dem ausschließlichen Handwerksbetriebe geschützt, entwickelte in den Zünften einen kräftigen, häufig auch zu Mißbräuchen führenden Corporationsgeist; der Bauernstand meist in einem strengen Hörigkeitsverhältniß oder mit beschränkten Grundeigenthumsrechten bewahrte unter sich nur noch in wenig Gegenden die Spuren älterer deutscher Freiheit.

Die stehenden Heere waren bei den anhaltenden Kriegskämpfen und der Erschlaffung des Volks im Allgemeinen zur Nothwendigkeit geworden und wurden von jetzt an, diese oder jene kleinen Gebiete ausgenommen, beibehalten, wenn gleich noch immer von Ritterdiensten und Landesaufgebot die Rede blieb.

Wenden wir uns von dieser Betrachtung eines früheren Zeitalters ab zu der Gegenwart, so finden wir jetzt zunächst im kirchlichen Wesen als Ergebniß fortgeschrittener Aufklärung, so wie der Entfernung vom positiv Religiösen, die in den höheren Ständen besonders überhand genommen, den Grundsatz der Duldung vorherrschend, so sehr auch bei den Bewegungen der Zeit religiöse Vorurtheile, als immer noch die niederen Volksklassen vorzugsweise aufregend, da und dort hervorgetreten sind. Im bisherigen Bundesvertrage schon ist die Gleichstellung der drei christlichen, im ehemaligen Reiche anerkannten Confessionen auch den einzelnen Bundesstaaten in ihren Gebieten zur Pflicht

gemacht; die neuen Verfassungsentwürfe wollen überhaupt jede Ungleichheit wegen des religiösen Bekenntnisses, auch rücksichtlich der freilich gleichzeitig an vielen Orten den Verfolgungen des Pöbels preisgegebenen Juden, beseitigt wissen. Das formelle Band, welches die katholische Kirche zusammenhält, hat sich — ungeachtet die Festigkeit der kirchlich-religiösen Ueberzeugung wohl bei vielen ihrer Mitglieder nicht mehr vorhanden — als fortdauernd wirksam erwiesen; der Abfall der mit einem vagen Glaubensbekenntnisse neugebildeten deutsch-katholischen Gemeinden ist ohne wesentlichen Nachtheil für ihren Bestand geblieben; der unklugerweise von der ultramontanen Partei nach früherer Aechtung unter anderem Namen wieder eingeführte Orden hat aber auch in den vorzugsweise katholischen Gegenden der Macht der ihn verdammenden öffentlichen Meinung weichen müssen. Unter den Protestanten ist zwar die alte kirchliche Spaltung — hie und da vorgekommenen altlutherischen Separatismus ausgenommen — durch die Union verschwunden, dagegen durch die rationalistische Auffassung des Christenthums von Seiten eines großen Theils der Geistlichkeit ein Riß in die Glaubensgemeinschaft von viel größerer Bedeutung gekommen, den die bisherigen Maßregeln mehrerer Regierungen für die Aufrechthaltung des symbolischen Lehrbegriffs nur noch erweitert haben; selbst der den Namen des Helden des dreißigjährigen Kriegs führende kirchliche Verein, der für den Verkehr der Landeskirchen unter sich ein Sammelpunkt hätte werden können, ist Veranlassung zu Streitigkeiten gewesen; die dem Verlangen der Jetztzeit entsprechende Gewährung einer ausgedehnten Lehrfreiheit wird hoffentlich, der früheren Zeichen der Auflösung ungeachtet, den Fortbestand der kirchlichen Institute für die nächste Zukunft vor ferneren, denselben gefährdenden Reibungen bewahren, wenn auch von dem Versuche, der kirchlichen Gemeinschaft, unter Aufhebung der durch die besonderen Verhältnisse der Reformations-

zeit bedingten Landesherrlichen Kirchenregierung, durch die ältere christliche Presbyterialverfassung neues Leben zu geben, nicht der gewünschte, vollständige Erfolg zu erwarten ist.

Die geringsten Veränderungen haben durch die politischen Umwälzungen des letzten halben Jahrhunderts und selbst in Vergleichung mit dem Zeitalter, welches wir dem unserigen entgegenhalten, die privatrechtlichen Zustände erfahren, da in den meisten, selbst den neu zusammengesetzten Gebieten die Gesetzgebung sich verhältnißmäßig wenig darauf erstreckt hat, und die in Oesterreich und Preußen eingeführten Gesetzbücher, so wie auch das französische, in den Rheinprovinzen und Baden gültige Civilgesetzbuch auf der Grundlage des römischen Rechts und älterer germanischer Rechtsinstitute beruhen. Durch die deutschen Einheitsbestrebungen ist jetzt ein gemeinsames deutsches Civilgesetzbuch und die Aufräumung der von der historischen Rechtsschule viel zu hoch, vom Volke weit weniger als von den Juristen werth gehaltenen particulairen und statutarischen Rechtsbestimmungen in Aussicht gestellt. Mit dem, durch die Handelsverhältnisse sehr wichtig gewordenen Wechselrechte ist bereits der Anfang zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung durch die Vereinbarung gemacht, welche erst jüngst in Folge freier Verständigung unter den Regierungen darüber getroffen worden. Eigenthümlicherweise ist das mittelalterliche Institut der nur von einer Seite kündbaren Rentenkäufe bei den Staatsanlehen und den zahlreichen Creditinstituten wieder sehr allgemein geworden. Gegen die Ausschließlichkeit des Jagdrechts, welche namentlich in manchem kleinen Lande zu einer mit dem gegenwärtigen landwirthschaftlichen Anbau unvereinbaren freien Erhaltung größeren Wilds geführt hat, ist in der Bewegung der Zeit eine Reaction eingetreten, die voraussichtlich zu einer mehr oder minder beschränkten Wiedervereinigung der Jagdbefugniß mit dem Grundeigenthume führen wird. Ein ähnliches Andrängen gegen das

Eigenthumsrecht des Staats oder Einzelner an den Waldungen hat sich häufig bei Volksunruhen kund gegeben, — sicher aber ohne bleibenden Erfolg, da die volkswirthschaftliche Unmöglichkeit einer gemeinschaftlichen freien Waldbenutzung zu sehr in die Augen fällt. Die Gesetzgebung der letzten vierzig Jahre hat, namentlich im nördlichen Deutschland, die beschränkten Rechte der kleineren Grundbesitzer an dem von ihnen genutzten Boden in freies Eigenthum verwandelt, in vielen Landstrichen überhaupt erst der Masse der ländlichen Bevölkerung Grundbesitz verliehen; von der bereits Statt gefundenen Milderung und jetzt überall durch die Zeit gegebenen gänzlichen Aufhebung der Lehns- und Laudemialverhältnisse ist eine noch größere Zerstückelung des Grundeigenthums durchgängig zu erwarten, wenn nicht die Gesetzgebung später wieder auf andere Weise die bisher in vielen Ländern durch die Sitte oder das Recht zum allgemeinen Besten aufrecht erhaltene Vererbung des Grundeigenthums in geschlossenen Gütern schützt und erleichtert.

Die Strafrechtspflege — mit Ausnahme einiger kleinen Gebiete, in denen der Gerichtsbrauch mehr als die ältere Reichsgesetzgebung zur Richtschnur dient, überall in neuerer Zeit durch Strafgesetzbücher mit einer geordneten Grundlage versehen — kennt hauptsächlich nur Freiheitsstrafen, mit Beibehaltung der Todesstrafe für die allerschwersten Verbrechen; die Landesverweisung ist durch die besseren polizeilichen Einrichtungen der einzelnen Staaten unpraktisch geworden, die körperliche Züchtigung, bisher noch in einigen Gesetzgebungen für einzelne Fälle, wo Freiheitsstrafen unwirksam scheinen, in beschränkter Weise beibehalten, wird als von der herrschenden Meinung verworfen bald überall als Strafmittel verschwunden sein.

Wegen Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten der Regierungen unter sich und mit ihren Ständen, und der Sicherung der Rechtsgewähr im Allgemeinen enthalten auch die bisherigen Bundes-

verträge Vereinbarungen, nämlich über ein austrägalgerichtliches Verfahren, die (niemals zur Anwendung gekommenen) Bundes-Schiedsgerichte und die Beschwerden wegen verweigerter Justiz, ohne daß dieselben jedoch wesentlichen Einfluß auf die Handhabung des Rechts in den deutschen Bundesländern erhalten haben, welches vielmehr fast durchgängig in der von den Regierungen anerkannten Stellung der Landesgerichte und der Ehrenhaftigkeit des deutschen Beamtenstands eine sichere Bürgschaft hat. Die schon seit längerer Zeit besprochene Einsetzung eines ständigen Bundesgerichts scheint in ihrer nothwendigen Verbindung mit einer deutschen Gesammtverfassung nahe bevorzustehen und dem Zwecke, dem Rechte auch in den höheren politischen Beziehungen volle Geltung zu sichern, hoffentlich noch förderlicher zu sein, als die alten Reichsgerichte es waren. Die Entwickelung des Begriffs des Staats in den deutschen Ländern oder die ausgedehntere Fürsorge der Landesverwaltungen über eine Menge früher Seitens der Regenten nicht beachteten Gegenstände hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, letztere nebst anderen, zur Erledigung im Justizverfahren nicht geeigneten Dingen besonderen Behörden zuzuweisen, die aber gleichfalls mit lebenslänglich angestellten, vorzugsweise juristisch gebildeten Beamten besetzt sind — eine Einrichtung, gegen welche sich die dem „Polizeistaat“ und der „Bureaukratie“ abholde öffentliche Meinung erklärt hat und die bei der weiteren Verbreitung politischer Bildung und der im Staatsorganismus überwiegenden Bedeutung der gewählten Volksvertretung einer Aenderung entgegensieht. Mit der besseren Organisation der Justizbehörden ist — einzelne kleine Länder ausgenommen — die Einholung der Erkenntnisse bei akademischen Facultäten in Wegfall gekommen. Das schriftliche Verfahren ist in den von Frankreich occupirt gewesenen Rheinlanden schon seit längerer Zeit wieder durch öffentliche und mündliche Verhandlung, verbunden mit einer Staatsanwaldschaft und

mit Zuziehung von Geschworenen zur Aburtheilung über den Thatbestand in peinlichen Sachen, verdrängt; Aehnliches für die Strafrechtspflege neuerlich auch bereits in einigen andern Ländern geschehen und bei dem allgemeinen Verlangen nach dieser Reform die alsbaldige Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage der, an die älteren Volksgerichte erinnernden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überall in Aussicht gestellt.

In Folge gesteigerten Aufwands für das Militairwesen und der Ausdehnung der Wirksamkeit des Staats auf früher nicht gekannte Verwaltungszweige, wie Straßenbau, Armenpflege rc. sind jetzt überall vermehrte Abgaben, sowohl directe, von den anderen Einkommensarten außer dem theilweise noch nach dem alten Fuße besteuerten Grundeinkommen, als indirecte, durch Umwandlung der Zölle aus Verkehrs- in Verbrauchsabgaben und Besteuerung noch anderer Lebensmittel als der Getränke, eingeführt. Die Zölle haben eine andere Bedeutung gegen früher erlangt, weil sie dem mit uns verkehrenden Auslande gegenüber als nothwendiges Hebungsmittel der einheimischen Gewerbsamkeit erkannt worden sind — eine Ansicht, welcher voraussichtlich bei der Mehrheit der Regierungen bald eine noch größere Geltung, als bisher, zu Theil werden wird, wenn auch das Andrängen der einzelnen Fabrikinhaber, die einen neuen Zunftzwang für die Verhältnisse im Großen begründen möchten, nicht volle Befriedigung finden wird. Sie sind sogar, anstatt daß sie sonst die Absonderung der deutschen Länder förderten, durch die Verträge über ihre gemeinschaftliche Erhebung an den Außengrenzen ein wichtiges Band politischer Annäherung unter sieben und zwanzig deutschen Regierungen für zwei Drittheile von Deutschland geworden, dessen Verallgemeinerung bei der überwiegenden gewerblichen Entwickelung der Neuzeit als hauptsächliche Bedingung der angestrebten deutschen Einheit anzusehen ist. Die Domanialeinkünfte werden, anstatt daß sonst dazu Zuschüsse durch

besondere Abgaben geleistet wurden, um damit den etwaigen Aufwand für allgemeine Zwecke zu bestreiten, in der Regel nach den gegenwärtigen Einrichtungen in einer Staatscasse mit allen Abgabenerträgnissen ohne Unterschied verrechnet und den Regenten feste Renten gezahlt, was in den größeren Ländern wesentlich zur Ordnung des Staatshaushalts beigetragen, in neuester Zeit aber übertragen auch auf die Gebiete geringsten Umfangs, die nur durch Erwerbung der Landeshoheit von Seiten großer Grundbesitzer entstanden sind, eben so dem ursprünglichen Rechtszustande widersprechend, als — weil die sogenannte Civilliste dort im Verhältniß zu den übrigen Staatsausgaben besonders groß sein muß — vielfach Gefahr bringend ist.

Das Münzwesen ist jetzt — wenn auch noch drei verschiedene Hauptsysteme bestehen und die wünschenswerthe Einförmigkeit erst von den weiteren Fortschritten des deutschen Einigungswerks zu hoffen ist — doch nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen überall geordnet und — dem noch vor wenig Jahren vorgekommenen Mißbrauche von geringhaltigen Scheidemünzausprägungen durch Verträge ziemlich vorgebeugt, wogegen es gegen die übermäßige Vermehrung eines neuen hauptsächlichen Circulationsmittels der Jetztzeit, des Papiergelds, an einer auf gemeinschaftlichen Verabredungen beruhenden Gewährleistung leider noch gänzlich gebricht.

Das Postwesen, welches vermöge des im achten Theile von Deutschland ungefähr fortdauernden taxischen Besitzverhältnisses und des Anschlusses mehrerer kleiner Gebiete an Preußen und Sachsen in zehen Bezirke getheilt ist, ist seit einigen Jahrzehenten überall wesentlich vervollkommnet, auch das bessere Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungen durch neuerlich Statt gefundene Unterhandlungen angebahnt, eine weitere, der Zeitrichtung entsprechende, einheitliche Ausbildung aber häufig als Forderung der öffentlichen Meinung besonders hervorgehoben. Durch zahl-

reiche Eisenbahnen, die theils auf Staatskosten erbaut worden, theils als Schöpfung des wieder erwachten Associationsgeistes im Besitz von Actienvereinen sich befinden, hat der Verkehr, besonders der Personen, in einem bisher ungekannten Maße sich gesteigert.

Nachdem durch die Freigebung des Erwerbs der Rittergüter, die allgemeine Militairpflichtigkeit, die Gewerbefreiheit und die Ablösung der bäuerlichen Lasten in dem größeren Theile Deutschlands, besonders in dem preußischen Antheile, die wirklichen Vorrechte des Adels und der Städte fast beseitigt worden, sind die den bisherigen Verfassungen zwar noch vielfach zu Grunde liegenden Standesunterscheidungen zu einer ziemlichen Bedeutungslosigkeit herabgesunken und gehen — wie es wünschenswerth ist, damit die zu eifersüchtigen Reibungen Anlaß gebende Spaltung des höheren Mittelstands und die feindselige Stellung der größeren und kleineren Grundbesitzer gegen einander aufhöre — ihrem völligen Verschwinden entgegen, so daß dieselben in den neuesten, ein allgemeines Stimmrecht der erwachsenen, männlichen Bevölkerung einräumenden Wahlgesetzen überall nicht mehr berücksichtigt worden sind. Eine eingreifendere Sonderung des Volks aber in Besitzende und Besitzlose gibt jetzt den Regierungen Anlaß, den Gefahren, welche eine Verbindung der Letzteren gegen die Ersteren für den Bestand der Staaten mit sich bringen würde, durch Vervielfältigung der Erwerbsmittel und Arbeitsunternehmungen für öffentliche Rechnung möglichst vorzubeugen. Da die seit den Revolutionskriegen bedeutend verstärkten Heere und Bundescontingente aus der kriegstauglichen Bevölkerung in regelmäßigem Wechsel nach gesetzlichen Zwangsbestimmungen ergänzt zu werden pflegen, so ist die Abgeschlossenheit des Militairstands — bis auf diejenige der Führer etwa — gehoben, doch ist ein mehrfach laut werdendes Verlangen der öffentlichen Meinung dahin gerichtet, denselben durch allgemeine Volksbewaffnung ganz überflüssig zu machen, wobei freilich über-

sehen wird, daß solche Bürgerwehreinrichtungen, wie die im gegenwärtigen Augenblick entstandenen, die nicht, wie die preußische Landwehr, auf vollständige Waffeneinübung der heranwachsenden jungen Mannschaft gegründet sind, keinesfalls hinreichenden Schutz gegen Außen und im Innern zu gewähren vermögen.

Blicken wir nun wieder zurück zu dem Zeitpunkte, an welchen uns die am 24. October d. J. bevorstehende Säcularfeier eines wichtigen Grundgesetzes des alten deutschen Reichs mahnt, so haben wir das erhebende Bewußtsein, daß es in unserem Vaterlande gar viel besser ist, als damals, daß geistiges Leben und materielle Wohlfahrt zu einer höheren Entwickelung und weiteren Verbreitung gediehen sind, als man zu jener Zeit auch vielleicht nur geahnt, und daß die gegenwärtige patriotische Begeisterung selbst auf Abstellung oder Minderung der Uebelstände Aussicht gewährt, die seit einem Jahrtausend die deutsche Volksthümlichkeit in ihrer freien Gestaltung beengen und welche leidigerweise in dem westphälischen Friedensschlusse eine rechtliche Bestätigung erhielten. Wohl mag zwar mancher Vaterlandsfreund im Hinblick auf die gegenwärtig sich drängenden gewaltigen Ereignisse von der Besorgniß ergriffen sein, daß die unbestimmte Erregtheit und Sucht nach theilweise unmöglichen Verbesserungen, die sich der Gemüther bemächtigt hat, nicht ohne vorhergegangene Noth und Drangsale sich wieder beschwichtigen werde, daß die plötzlich unbeschränkt freigegebene Erörterung politischer und socialer Fragen, welche auch die heiligsten Rechte und Gewohnheiten nicht unangetastet läßt, nicht blos zu vereinzelten Rechtsverletzungen, wie sie häufig in der Aufregung der letzten Monate vorgekommen, sondern zu greuelhaften Versuchen des Communismus (gleichwie einst die Reformation zum Bauernkriege und zu dem Wiedertäuferreiche) führen könne, daß

man für ungewiß im Schooße der Zukunft ruhende Verbesserungen die sicheren Güter des Friedens, der öffentlichen Ordnung und einer geregelten Verwaltung preis gebe, daß trotz alles kundgegebenen Nationalgefühls, neben welchem sich ja doch zugleich fortdauernd der starke Trieb des deutschen Volks zur Nachahmung französischen Wesens zeigt, das Treiben der reactionairen und der republikanischen Partei leicht neue unheilbringende Eingriffe fremder Mächte in Deutschlands Angelegenheiten hervorrufen werde; auch dem minder Aengstlichen drängen sich die Fragen auf, ob es — da selbst der von der Blüthe deutscher Staatsmänner ausgearbeitete Entwurf einer Gesammtverfassung das Gepräge der Unausführbarkeit in wesentlichen Punkten an sich trägt — gelingen wird, den ohnehin in bewegter Zeit noch lebhafter hervortretenden Particularinteressen und Parteibestrebungen gegenüber einen festen, alle deutsche Volksstämme umfassenden Staatsverband zu gründen? ob es möglich, ohne vorheriges, vielleicht verderbliches Zerstören auf dem Grunde der einzelnen verschiedenartigen Staatsgebäude einen sichern, dauernden, neuen Rechtszustand zu erbauen? — allein mit Freuden gewahren wir die Besonnenheit und Achtung vor dem Rechte, die mit vaterländischem Gemeinsinn und Streben nach wahrer Freiheit gepaart in der Mehrheit des deutschen Volks und der aus dessen Mitte hervorgegangenen Versammlung sich offenbart, wir vertrauen zu der Vorsehung, daß sie dem redlichen Wollen des bessern Theils eines großen Volks die Verwirklichung einer mit Begeisterung erfaßten nationalen Idee, wie den Sieg über das selbstische wühlerische Treiben roher Fanatiker verleihen wird, und hoffen daher zuversichtlich: jene Besorgnisse werden unbegründet, die Antwort der Zukunft auf jene Fragen wird eine bejahende sein.

